

19019

26.
8

Ehrer Königl: Majest:

PLACAT

und

W E S S /

Angehende Gewalt und Räuberey / so an
Schiffsbruch gelittenen und gesir andeten Fahrkosten
verübet wird. Datum Stockholm den 6.

December 1697.



REVAL / gedruckt bey Christoph Brendeken /
Gymnasii Buchdrucker.

4.

Wir Carl/
von Gottes
Gnaden/der Schwe-

den / Gothen und Wenden König / Groß-
Fürst in Finland / Herzog in Schonen / Ehtland / Liefland /
Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin / Pommern / Cassuben
und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland
und Wismar; Wie auch Pfaltz Graff bey dem Rhein in Bän-
ern / zu Gällich / Cleve und Bergen Herzog / etc. Thun
kund: Das nachdem Wir von einer Zeit zur andern mit
größtem Mißvergnügen haben vernehmen müssen / welcher-
gestalt an ein und andern Orte / wann einige Seefahrende
Schiffbruch zu leiden kommen / und mit ihren verunglückten
Fahr-Kosten am Strande getrieben werden / die auffm Lan-
de Wohnende / dergleichen Verunglückten nicht allein mit
der Hülffe und Embsigkeit / so das natürliche Gesetz erfors-
dert / und Unsere von einer Zeit zur andern ausgegangene
Verordnungen gebieten / nicht beyspringen / sondern an statt
dessen / aus einer unchristlich und bey Heyden unerhörten
Grausamkeit / denenselben offte fast grösseres Unglück / als
die Gefahr so Sie entrinnen / zufügen / indem sie die Fahr-
Kosten verbrennen / denen Leuten so Schiffbruch gelitten /
ihr Leben und Güter / so der See Noth entkommen / berau-
ben /

ben / welches sie nachgehends als ein wohlervorbenes Eyo-
genthum nützen / und unter sich gleich als handelbahre Waas-
ren veräußern / dabey endlich einer alten Gewohnheit und
Wenße vorschüttende; Also sind Wir veranlasset worden /
auff nachdrückliche Aufwege bedacht zu seyn / wodurch der-
gleichen abscheuliche Räuberey und gotteloses Verfahren ge-
gegen die Verunglückten an denen Orten / woselbst Sie ihre
Wolffahrt zu finden gedencken / möge können gehemmet / und
sothane Unartige von der bevorstehenden Straffe / erwüh-
ter Ubelthaten abgeschreckt werden / und derowegen in Gna-
den vor gut befunden / hiemit und in Krafft dieses Unsers of-
fenen Placats zu statuiren un zu verordnen / das welcher betre-
ten und überwiesen wird / das Er entweder bey Tag oder
Nacht falsch Feur / andere Zeichen oder Weiser angerichtet
habe / aus Vorsatz / die Seefahrende zu verleiten und zum
Schiffbruch Anleitung zu geben / derselbe mit sieben mahl
die Gassen zu lauffen / gestraffet werden soll / ungeachtet kein
Schaden darauff geschehen. Gleicher Straffe soll auch der
untergeben seyn / welcher aus eben solchem Vorsatz die gelege-
te Remer und Zeiger auß den See-Grunden und Stran-
den weggreiffet / oder mit Stein / Kisten und andern dergleichen
Sachen füllet / und die See oder Ströme an die Orte da die
rechte Fahrt oder Cours ist / gründet; und soll über das sol-
ches alles wieder in seinem vorigen Stand setzen. Geschie-
het aber mittelst solch angerichteten Feurs und Grundes
oder weggenommenen Weisers Schiffbruch / und Schade
so sol der Verbrecher enthauptet und außs Rad gepflochten / un
zuförderst dessen bewegun nachgehends unbeweglich Eigen-
thum

thum zu Ersetzung des Schadenstandes angewandt werden. Wird auch jemand überzeuget / daß er gewaltsahmer Weise / die so Schiffsbruch gelitten / angefallen habe / und jemand umbs Leben gekommen / derselbe soll zugleich mit allen denen so in selbiger That theilhaftig gewesen / lebendig gerädert / und nachgehends auff's Rad gepflochten werden / und zugleich seine Mobilien verbrochen haben. Verwundet jemand oder hanthieret übel solche Nothleidende an ihren Leibern / der soll das Leben und seine Mobilien missen / welche in diesem Fall unter dem Könige und dem der den Schaden gelitten / in drey Theilen getheilet werden. Welcher ein gestrandet oder ans Land getriebenes Fahr · Kost anzündet / es mögen Leute am Boort seyn oder nicht / derselbe hat ebenfalls das Leben und seine bewegliche Gühter verlohren / und soll sowohl dessen Mobilien als Immobilien, dem der den Schaden gelitten / in Bezahlung angegeben werden. Derjenige welcher gewaltsahmer Weise von solchen gestrandeten und ans Land getriebenen Fahr · Kosten was nimmt und raubet / so lange die Schiffs · Leute zugegen seyn / oder die Gühter bergen wollen und können / soll am Leben gestraffet und auff's Rad gepflochten werden / es mag derselbe ihnen wenig oder viel mit Gewalt abgenommen haben. Stielt er aber etwas heimlich von denen Boots · Leuten so gestrandet haben / so soll es als ein Kirchen Diebstahl gestraffet / und in diesem Fall des Verbrechens loß und fastes Engenthum / dem der den Schaden gelitten / in Bezahlung angegeben werden. Nimmt und verhelet jemand etwas von dem Schiff und Gühter / so die Schiffs ·

Böl.

Bölcker entweder selbstien übergeben haben / oder ohne Leute ans Land gekommen / solches wird als ein ander Diebstahl nach der Straff · Ordnung gestraffet. Ist jemand in dem Rahtschlag / und verhelet oder nützet wissentlich mit dem Verbrecher das gestrand · und geraubte Guht / derselbige soll gleicher Straffe mit dem der die Gühter geraubet oder genommen hat / untergeben seyn. Kaufft auch jemand wissentlich was solchergestalt geraubet und gestohlen worden / der soll solches mit seinem beweg · und unbeweglichen Eigenthum wieder bezahlen und drey doppelt büßen ; Vermag Er die Straffe nicht zuerlegen / so soll derselbe nach der Straff · Ordnung büßen. Besteiget sich das Gekaupte über die Würde von 60. Dahr. so soll der Käufer am Leben gestraffet werden / und nichts destoweniger das Gekaupte bezahlen. Und wollen Wir in diesem oberzehlten Fällen Unser Recht an solche Straff · Gelder in des Verbrechers Eigenthum in Gnaden nachgegeben / und selbige zu des Schaden gelittenens Bezahlung vergönnet haben. Überdem damit ein jedweder so viel mehr sorgfältig seyn möge / nach Möglichkeit die Gewälde an die Verunglückten abzuwehren / und Ihnen mit Hülffe willig an die Hand zu gehen / als auch daß die Verunglückten einige grössere Sicherheit zugewarten haben / und bey dergleichen sich zutragenden Begebenheiten schadlos gestellet werden mögen. So haben Wir müssen zu dis Mittel greiffen / daß 5. Dl. Silber · Münz bezahlt und von einem jedweden ganz besetztem Gesind / halbe und viertel Gesinde dagegen gerechnet / die da liegen in dem District, oder Hāradt / woselbst ein gestrandet Schiff
be

beraubet / entzwen gehauen oder verbrandt wird / ausgegeben werde. Und haben Unsere General - Gouverneurs, Gouverneurs und Landzhöfdinge / sowohl von Unfern eigenen Königl. / als freyen Adelichen Güttern / sampt Pastoren und Baur Gesinden / solches alsbald zu exequiren und gebührenden zuzustellen / nachdem eine genaue und sichere Untersuchung vorhergegangen und kläglich erwiesen / was für Güter die geplünderte Schiffe eingehabt und am Strande gebracht / imgleichen so da hätten gerettet werden können / daserne nicht Raub und Gewalt dazwischen gekommen wäre / und gebührenden selbige zu bergen verhindert hätte ; nachdem sowohl das Gut / so entweder in die See ist ausgeworffen / oder auch auff eine andere Weise ohne jemandes Verschulden vermisset worden / hierunter nicht gerechnet werden soll ; Als auch daß alle die für Straffe und Theilhaffigkeit in Bezahlung des Schadens befreyet seyn sollen / welche erweisen können / allen möglichen Fleiß angewandt zu haben / denen Verunglückten zu würcklicher Hülffe und Beystand gekommen zu seyn / und Gewalt zu verhindern / auch die Verbrechere auszuforschen und anzugeben. Im übrigen gebieten und befehlen Wir hiemit ernstlich / beydes allen Unfern getreuen Unterthanen insgemein / daß Sie bey obbemeldten unglücklichen Begebenheiten / denen so Schiffbruch erlitten / mit geneigtem Willen und schleuniger Hülffe treulich an die Hand gehen / und sich mit dem Bergerlohn / welches die See Rechte in solchen Fällen zulegen / begnügen lassen / als auch insonderheit Unserm Oberstadthalter in Stockholm / General - Gouverneuren ,
Gou-

Gouverneuren und Landzhöfdingen / Vögden / Befehls habern und Fierdings Männern auffm Lande / sampt Bürger Meistern und Raht in denen Städten / daß Sie eine genaue Zuffsicht haben / daß dieser Unser Befehl in allen Stücken möge nachgelebet / und das selbiger von allen Cantzeln / und bey denen Tings und Land Gerichten auffm Lande / einmahl des Jahres abgelesen / und jedermänniglichen in dem Lande / denen Städten und Häraden / so sich an der See Kante erstrecken / kund gethan werde. Zu desto mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Sigill bekräftigen lassen.
Datum Stockholm den 6. Decembr. 1697.

CAROLUS.

